

# FR\_GERICHTE 605 2020 66 vom 22. Dezember 2020

FR Kantonsgericht, 2020-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_605\\_2020\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2020_66)

FR: FR\_GERICHTE 605 2020 66 du 22 décembre 2020

IT: FR\_GERICHTE 605 2020 66 del 22 dicembre 2020

## Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde vom 8. April 2020 gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 23. März 2020 ist durch einen ordentlich bevollmächtigten Rechtsvertreter fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständi- gen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Inte- resse, dass das Kantonsgericht, I. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob sie Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### E. 2.1

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesge- setzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zur Anwendung gelangt, gilt eine Person als hilflos, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Gesetzgeber hat mit Art. 9 ATSG die bisherige Definition der Hilflosigkeit nach aArt. 42 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) übernommen, weshalb die hierzu ergangene Rechtsprechung weiterhin anwendbar ist (BGE 133 V 450 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Praxisgemäss sind dabei die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 121 V 88 Erw. 3a): - Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, - Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser) Haus, Kontaktaufnahme. Gemäss Art. 42 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehal- ten bleibt Art. 42bis IVG (Abs. 1). Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Abs. 2). Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindes- tens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor. Vorbehalten bleibt Art. 42bis Abs. 5 IVG (Abs. 3). Entsprechend der Regelung von Art. 38 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invaliden- versicherung (IVV; SR 831.201) liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung i. S. v. Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9 kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Abs. 1). Zu berücksichtigen ist nur die lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit einer der Situationen nach Abs. 1 erforderlich ist. Nicht darunter fallen insbesondere Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes nach den Art. 390–398 ZGB (Abs. 3). Ob eine Dritthilfe gemäss Art. 38 IVV notwendig ist, ist objektiv, nach dem Zustand der versicherten Person, zu beurteilen. Grundsätzlich unerheblich ist die Umgebung, in welcher sie sich aufhält. Massgebend ist allein, ob die versicherte Person, wäre sie auf sich allein gestellt, erhebliche Dritthilfe benötigen würde. Demgegenüber ist die tatsächlich erbrachte Mithilfe von Familienmitgliedern eine Frage der Schadenminderungspflicht, die erst in einem zweiten Schritt zu prüfen ist (Urteil BGE 9C\_782/2010 vom 10. März 2011 E. 2.2 mit Hinweisen). Im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) wurden in den Rz. 8040 ff. weitere Kriterien auf Weisungsebene geregelt, damit der Anspruch auf Hilflosenentschädigung auf Grund lebenspraktischer Begleitung zuverlässig und möglichst rechtsgleich ermittelt werden kann. So ist das Ziel der lebenspraktischen Begleitung, zu verhindern, dass Personen schwer verwahrlosen und/oder in ein Heim oder eine Klinik eingewiesen werden müssen (Rz. 8040 KSIH). Die lebenspraktische Begleitung ist notwendig, damit der Alltag selbstständig bewältigt werden kann. Sie liegt vor, wenn die betroffene Person auf Hilfe bei mindestens einer der folgenden Tätigkeiten angewiesen ist: Hilfe bei der Tagesstrukturierung; Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z. B. Fragen der Gesundheit, Ernährung und Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten, usw.); Haushaltsführung. Zum Haushalt gehören Leistungen wie Wohnung putzen und aufräumen, Wäsche erledigen, Mahlzeiten vorbereiten, usw. Die erforderlichen Hilfeleistungen sind aber unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren. Es muss also immer geprüft werden, ob die versicherte Person ohne die entsprechende Hilfe in ein Heim eingewiesen werden müsste (vgl. Rz 8040). Kann eine versicherte Person beispielsweise nicht bügeln, muss sie trotzdem nicht in ein Heim. Deswegen können solche Hilfeleistungen nicht als lebenspraktische Begleitung anerkannt werden (Rz. 8050 KSIH). Ferner ist die lebenspraktische Begleitung regelmässig i. S. v. Art. 38 Abs. 3 IVV, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird (Rz. 8053 KSIH). Diese Definition der Regelmässigkeit ist sachlich gerechtfertigt und ist gesetzes- und verordnungskonform (BGE 133 V 450 E. 6.2). Weiter entspricht es der gesetzlichen Konzeption, dass die "lebenspraktische Begleitung" weder die (direkte oder indirekte) "Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen" noch die "Pflege" noch die "Überwachung" beinhaltet. Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar. Die Begleitung erstreckt sich, zur Ermöglichung des selbstständigen Wohnens (Art. 38 Abs. 1 Bst. a IVV), auch auf die Haushaltsarbeiten, zumal diese nicht zu den alltäglichen Lebensverrichtungen nach Art. 9 ATSG i. V. m. Art. 37 IVV gehören (BGE 133 V 450 E. 9 mit Hinweisen). Im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a IVV ist neben der indirekten auch die direkte Dritthilfe zu berücksichtigen. Demnach kann die Begleitperson die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten auch selber ausführen, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung oder Überwachung/Kontrolle nicht in der Lage ist (BGE 133 V 450 E. 10.2).

## **E. 2.2**

Bei der Erarbeitung der Grundlagen für die Bemessung der Hilflosigkeit ist eine enge, sich ergänzende Zusammenarbeit zwischen Arzt und Verwaltung erforderlich. Ersterer hat anzugeben, inwiefern die versicherte Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 eingeschränkt ist. Der Versicherungsträger kann an Ort und Stelle weitere Abklärungen vornehmen. Bei Unklarheiten über physische oder psychische bzw. geistige Störungen oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie der tatbestandsmässigen Erfordernisse der dauernden persönlichen Überwachung und der Pflege sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht. Gemäss Rz. 8144 KSIH hat zusätzlich der regionale ärztliche Dienst (RAD) die Angaben des Berichts über die Abklärung an Ort und Stelle zu visieren. Falls sich bereits ein spezialisierter Dienst (z. B. sozialpsychiatrischer Dienst oder Beratungsstelle) mit der versicherten Person befasst hat, hat die IV-Stelle einen Bericht dieses Dienstes einzuholen (BGE 133 V 450 E 11.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Bei der Schadenminderungspflicht der versicherten Person handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts, welchem alle Versicherten unterliegen. Die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Einsatzfähigkeit sind durch geeignete organisatorische Massnahmen und die Mithilfe der Familienangehörigen – denen dadurch keine unverhältnismässige Belastung entstehen darf – möglichst zu mildern. Diese Mithilfe geht weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist stets danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, sofern keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Keinesfalls darf aber unter dem Titel der Schadenminderungspflicht die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältigt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt (BGE 141 V 642 E. 4.3.2).

### **E. 3**

Es ist streitig, ob ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades besteht. Unbestritten ist, dass keine Hilfslosigkeit in den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen besteht. Streitig ist demgegenüber, ob die Beschwerdeführerin auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

### **E. 3.1**

Die IV-Stelle lehnte den Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung ab. Weder liege eine Hilfslosigkeit in einer der sechs Lebensverrichtungen vor, noch bestehe die Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung. Hierfür stützte sie sich auf den Abklärungsbericht vom 28. Februar 2020 (IV-Akten, S. 1522 ff.), dem Folgendes zu entnehmen ist: Die Beschwerdeführerin lebe alleine in einer 4.5 Zimmerwohnung im Parterre in einem Mehrfamilienhaus mit Lift. Sie könne ihren Alltag strukturieren, dies jeweils nach ihrer Tagesform. Sie könne sich selbst organisieren und bei Bedarf Hilfe organisieren. Sie koche zwar nicht sehr gerne, koche sich aber dennoch täglich etwas Warmes oder wärme auf, was ihr die Tochter gebracht habe. Sie "swiffere" zwischendurch ihre Wohnung, erledige leichte oberflächliche Reinigungen in ihrem Tempo, könne den grössten Schmutz wegräumen. Sie räume auch das Geschirr nach dem Kochen in den Geschirrspüler und nach dem Waschgang wieder in den Schrank. Zweimal pro Woche komme ihre Tochter vorbei und kümmere sich um die gröberen Hausarbeiten (Fensterputzen, Rasen mähen und Küche reinigen) und sauge den Boden und nehme ihn auf, reinige das Badezimmer. Die Beschwerdeführerin habe eine Waschmaschine und einen Trockner in der Wohnung, wasche selber und lege alles in den Trockner. Sie habe zwei Hunde, zwei Katzen und eine wilde Katze, um die sie sich kümmere. Mit den Hunden gehe sie regelmässig spazieren. Sie habe eine Beiständin, die die grossen Rechnungen (Miete, Krankenkasse, Steuern) bezahle und ihr monatlich einen Betrag überweise, den sie selber verwalten könne. Die kleineren Rechnungen bezahle die Beschwerdeführerin selber. Sie bereite sie vor, schreibe die Beträge ins Postbüchlein ein. Ihre Tochter nehme die Rechnungen mit und bezahle sie auf der Post. Es wäre zumutbar, dass die Beschwerdeführerin die Rechnungen auf einem Spaziergang mit den Hunden, im Dorfladen in dem sich auch die Post befinde, selber bezahle. Die Tochter helfe ihr beim Ausfüllen von Formularen und achte darauf, dass diese pünktlich zurückgeschickt würden. Eine Verwahrlosungstendenz sei nicht erkennbar. Mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und Fähigkeiten könne sie selbständig zuhause leben und erfülle die Kriterien für eine lebenspraktische Begleitung nicht. Sie könne ausserhäusliche Termine selbständig wahrnehmen. Sie fahre noch Auto, jedoch eher selten und kurze Strecken. Sie könne das Auto der Tochter oder den ÖV benutzen. Teilweise würden die Töchter sie zu Arztbesuchen begleiten, wenn sie nicht mobil sei. Während dem Spazieren mit den Hunden kaufe sie auch mal etwas Kleines im Dorfladen ein. Die grossen Einkäufe mache die Tochter einmal pro Woche. Die Beschwerdeführerin begleite sie nicht zum Einkaufen, da sie hierfür keine Nerven habe, rein motorisch wäre es möglich. Sie habe regelmässigen Kontakt mit ihren Töchtern, Bekannten von früher schreibe sie SMS oder telefoniere mit ihnen und stehe in Kontakt zu einer Nachbarin. Zusammen mit ihren Bemerkungen reichte die IV-Stelle eine Stellungnahme des Abklärungsdienstes vom 25. Juni 2020 ein, worin dieser an seiner Sichtweise festhält.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihre Tochter helfe ihr jede Woche bei der Reinigung der Wohnung (Fensterputzen, Rasen mähen, Küche reinigen, Boden saugen und aufnehmen, Bad reinigen), in administrativen Belangen (Bezahlung kleinerer Rechnungen, Hilfe bei Formularen etc.), beim Transport (Fahren und Begleitung zu Terminen etc.) sowie beim Einkauf (wöchentlicher Grosseinkauf). Es scheine unbestritten, dass ihr gröbere Haushaltsarbeiten nicht mehr möglich seien, sie schwere Einkäufe nicht selber tätigen könne und sie sodann je nach Zustand für weitere Strecken auf einen Fahrdienst durch die

Töchter angewiesen sei. Weiter möge zwar die Schlussfolgerung im Abklärungsbericht, wonach eine Verwahrlosungsdenz nicht erkennbar sei und sie sich Hilfe organisieren sowie mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen selbstständig leben könne, zutreffen, wenn die geleistete Hilfe berücksichtigt werde. Die massgebende Frage sei jedoch, ob sie ohne die entsprechende Hilfe noch selbstständig wohnen könnte. Ohne Hilfe käme es aber zu keiner Reinigung der Fenster, der Küche, des Bades, des Bodens, der Rasen werde nicht geschnitten, es komme zu Schwierigkeiten bei der Erledigung administrativer Belange, sie habe keine Möglichkeit, entferntere ausserhäusliche Termine wahrzunehmen und müsse auf den Einkauf von schweren Gegenstände oder grösseren Mengen verzichten. Es sei nicht vorstellbar, dass jemand mit diesen Einschränkungen längere Zeit selbstständig wohnen könne. Die Wohnung wäre insbesondere durch die Limitation bei der Reinigung letztlich kaum mehr bewohnbar. Es sei somit erstellt, dass sie ohne Mithilfe der Tochter nicht mehr lange selbstständig wohnen könnte. Insofern auch direkte Dritthilfe bei der Haushaltsführung anrechenbar sei und die Einschränkungen sowie Hilfeleistungen im Umfang von fünf Stunden pro Woche unbestritten seien, sei der Anspruch auf eine Hilfflosenentschädigung leichten Grades ausgewiesen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9

### **E. 3.3**

Wie dargestellt, ist die lebenspraktische Begleitung notwendig, damit der Alltag selbstständig bewältigt werden kann. Sie liegt vor, wenn die betroffene Person auf Hilfe bei mindestens einer der folgenden Tätigkeiten angewiesen ist: Hilfe bei der Tagesstrukturierung; Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (z. B. Fragen der Gesundheit, Ernährung und Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten, usw.); Haushaltsführung. Zum Haushalt gehören Leistungen wie Wohnung putzen und aufräumen, Wäsche erledigen, Mahlzeiten vorbereiten, usw. Die erforderlichen Hilfeleistungen sind aber unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren. Es muss also immer geprüft werden, ob die versicherte Person ohne die entsprechende Hilfe in ein Heim eingewiesen werden müsste. Ferner ist hinsichtlich der Schadenminderungspflicht darauf hinzuweisen, dass diese, was die Mithilfe von Familienangehörigen betrifft, erst in einem zweiten Schritt zu beachten ist. Jedoch besteht der Anspruch auf eine lebenspraktische Begleitung nur, wenn die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der ihr persönlich obliegenden Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht fähig ist, ihre Grundversorgung sicherzustellen. Die Tatsache, dass gewisse Tätigkeiten langsamer oder nur mit Schwierigkeiten oder nur in gewissen Momenten erledigt werden, bedeutet nicht, dass die Person ohne die nötige Hilfe für diese Aufgaben in ein Heim eingewiesen werden muss; dieser Hilfebedarf ist somit nicht zu berücksichtigen. Eine notwendige Hilfe bei der Tagesstrukturierung ist weder ausgewiesen noch wird eine solche geltend gemacht. Bei der Bewältigung von Alltagssituation macht die Beschwerdeführerin namentlich Hilfe bei administrativen Belangen geltend. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie verbeiständet ist. Gemäss der Ernennungsurkunde vom 9. Dezember 2014 (IV-Akten, S. 1237) besteht eine Beistandschaft gemäss Art. 393 ZGB (Begleitbeistandschaft im rechtlichen Verfahren zwischen den Versicherungen Visana und Zürich betreffend den Unfall von 1998) bzw. Art. 394 ZGB i. V. m. Art. 395 ZGB (Vertretungsbeistandschaft in administrativen und finanziellen Belangen mit Einkommens- und Vermögensverwaltung), weshalb administrative Belange mit der Beiständin zu klären sind. Wie dargestellt, können bei der Frage nach einer lebenspraktischen Begleitung Vertretungs- und

Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes nach den Art. 390–398 ZGB nicht berücksichtigt werden. Was die Erledigung der Grosseinkäufe bzw. generell die Wocheneinkäufe betrifft, wäre es der Beschwerdeführerin auch im Sinne der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht zumutbar, sich diese nach Hause liefern zu lassen, wie es heute ohne Probleme möglich ist. Weiter kann nicht gehört werden, es sei ihr nicht möglich, entferntere ausserhäusliche Termine wahrzunehmen. So fuhr sie, auch wenn sie es als belastend befand, mit dem Zug und dem Taxi für die Begutachtung selbstständig von ihrem Wohnort B.\_\_\_\_\_ zum E.\_\_\_\_\_, in F.\_\_\_\_\_ (vgl. Gutachten vom 15. Juli 2019, S. 32; IV-Akten, S. 1317). Überdies wurde anlässlich der Abklärung bezüglich ausserhäuslicher Termine nicht eine eigentliche Begleitung, sondern mehr ein Fahrdienst geltend gemacht, wofür im Rahmen der Schadenminderungspflicht, falls einmal die Benutzung des ÖV nicht möglich sein sollte, auch der Fahrdienst des roten Kreuzes in Frage kommt. Bleibt noch die Haushaltsführung. Gemäss dem Gutachten des E.\_\_\_\_\_ besteht in einer angepassten leichten Tätigkeit eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 70%. Demgegenüber sei die Arbeitsfähigkeit für mittelschwere bzw. schwere Tätigkeiten nicht gegeben. Zur Haushaltsführung im Speziellen äusserten sich die Gutachter nicht. Weiter besteht nicht der Anspruch auf einen optimal geführten Haushalt, sondern es müssen einzig minimale Anforderungen an die Wohnungspflege erfüllt sein. Auch wenn einzelne Aufgaben nicht mehr möglich sind, macht dies nicht automatisch eine Einweisung in ein Heim notwendig. Zudem ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 Beschwerdeführerin alleine wohnt und deshalb die Wohnung weniger schnell verschmutzt als in einem Mehrpersonenhaushalt. Von den geltend gemachten Haushaltsarbeiten ist, wie bereits von der IV-Stelle festgehalten, einzig die Reinigung des Badezimmers und allenfalls der Küche als wöchentlich notwendig anzusehen. Die übrigen müssen nicht zwingend wöchentlich erledigt werden. So namentlich das Putzen der Fenster sowie das Mähen des Rasens, das sowieso nur über das Sommerhalbjahr anfällt. Auch das Putzen der Böden kann nur alle zwei Woche erfolgen, da die Beschwerdeführerin selber angibt, sie "swiffere" zwischendurch die Wohnung und könne generell den grössten Schmutz wegräumen. Dennoch kann der Sichtweise der IV-Stelle nicht vollständig gefolgt werden. Wie dargestellt, ist die tatsächlich erbrachte Mithilfe von Familienmitgliedern eine Frage der Schadenminderungspflicht, die erst in einem zweiten Schritt zu prüfen ist. Keinesfalls darf aber unter dem Titel der Schadenminderungspflicht die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältigt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt. Beim Abklärungsbericht fällt auf, dass überhaupt keine Zeitangaben vorhanden sind, weshalb auch gar nicht abgeschätzt werden kann, ob allenfalls das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt wäre oder nicht. Auch wenn die Beschwerdeführerin im Sinne der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht Verhaltensweisen zu entwickeln hat, welche die Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen im Haushalt reduzieren und eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltsarbeiten ermöglichen (z. B. Anschaffung von Geräten oder Hilfsmittel, Anpassung der Organisation der Haushaltsaufgaben), wird doch im Abklärungsbericht explizit darauf hingewiesen, dass gemäss dem Gutachten des E.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin durch die massive Adipositas in der Bewegung deutlich eingeschränkt sei, weshalb Limitationen bezüglich körperlich belastenden

Tätigkeiten vorhanden seien, womit sie in einem gewissen Rahmen auf Hilfe angewiesen ist. In welchem Umfang, ergibt sich aber eben gerade nicht aus dem Abklärungsbericht. So vermag der Hinweis, gewisse Arbeiten würden von Familienmitgliedern vorgenommen, nicht zu genügen (vgl. Urteile BGer 9C\_346/2013 vom 22. Januar 2014 E. 4 und 9C\_782/2010 vom 10. März 2011 E. 4.3). Ein weiterer Mangel des Abklärungsberichts besteht darin, dass dieser nicht vom RAD signiert wurde, wie es aber der Fall sein muss, wie vorne dargestellt. Aus den dargestellten Gründen ist deshalb die Angelegenheit an die IV-Stelle zurückzuweisen für eine erneute Abklärung und Neuentscheid. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigen sich die beantragten prozessualen Anträge (persönliche Einvernahme und Einvernahme von Zeugen).

#### **E. 4**

Zusammenfassend genügt der Abklärungsbericht vom 28. Februar 2020 nicht, um über die Frage, ob allenfalls Anspruch auf eine lebenspraktische Begleitung besteht, zu entscheiden, weshalb die Angelegenheit für eine erneute Abklärung und Neuentscheid an die IV-Stelle zurückzuweisen ist. Die Verfügung der IV-Stelle vom 23. März wird aufgehoben und die Beschwerde gutgeheissen. Die Gerichtskosten von CHF 400.- gehen zu Lasten der IV-Stelle.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Da die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen obsiegt, hat sie Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Parteikosten. Unter der Berücksichtigung von Art. 146 ff. des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1), des Tarifs vom 17. Dezember 1991 über die Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (SGF 150.12) und der am 21. Juli 2020 eingereichten Kostenliste ihres Rechtsvertreters ist diese auf CHF 2'525.- (10.1 Stunden à CHF 250.-) festzusetzen. Zu diesem Betrag kommen die Auslagen von CHF 90.90 sowie die Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 201.40 (7.7% von CHF 2'615.90) hinzu. Der Totalbetrag von CHF 2'817.30 geht zu Lasten der IV-Stelle. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 23. März 2020 aufgehoben. Die Angelegenheit wird für weitere Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg zurückgewiesen, II. Die Gerichtskosten zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg werden auf CHF 400.- festgesetzt. III. A. \_\_\_\_\_ wird zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung für Honorar (CHF 2525.-) und Auslagen (CHF 90.90) ihres Rechtsvertreters von CHF 2'615.90.-, zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 201.40 und damit insgesamt CHF 2'817.30 zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 22. Dezember 2020/bsc  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber-Berichterstatter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.